

Richtlinie

**Gewährung von Fördermitteln durch die
Stadt Villach im Bereich Soziales, Familie
und Generationen sowie Kinder- und
Jugendhilfe
(Bereichssubventionsordnung Soziales
und Kinder- und Jugendhilfe)**

Beschluss vom 13.11.2024 - Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen

INHALTSVERZEICHNIS

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG	3
2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN	3
3 SUBVENTIONSBEGRIFF UND ERGÄNZUNG DER SUBVENTIONSARTEN.....	4
3.1 Jubiläumsszuwendungen	4
3.2 Soziale Individualförderungen.....	4
4 FÖRDEREMPFÄNGER	4
5 SUBVENTIONSVERFAHREN.....	4
5.1 Fördervoraussetzungen	5
5.2 Nachweis und Kontrolle	5
6 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN	6
7 RÜCKFORDERUNG.....	6
8 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG.....	7
9 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	7
10 ÄNDERUNGEN DER BASISUBVENTIONSORDNUNG	7
11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Abteilung Soziales

Italiener Straße 7 | 9500 Villach

T +43 4242 205 3300 | E soziales@villach.at

1 GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

Die Basissubventionsordnung der Stadt Villach stellt das gültige Regelwerk für die Vergabe von Fördermitteln dar. Zusätzlich werden in der vorliegenden Bereichssubventionsordnung ergänzende Bestimmungen für die im Bereich Soziales sowie Kinder- und Jugendhilfe von der Stadt Villach, Abteilung Soziales administrierten Fördermittel festgelegt.

Die Sozialförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen oder Funktionen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2 GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Unterstützt werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung sozialer Angebote in der Stadt Villach
- Präventive Maßnahmen zur Verhinderung individueller Notlagen
- Beratungsservices
- Aufbau und Unterstützung sozialer Netzwerke
- Unterstützungsleistungen im Bereich „Leben & Wohnen“
- Förderung der Inklusion benachteiligter Personengruppen

Förderungswürdig sind folgende Zielgruppen:

- Kinder & Jugendliche
- Familien
- Alleinerziehende
- Senioren
- Menschen mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen
- Soziale Randgruppen

3 SUBVENTIONSBEGRIFF UND ERGÄNZUNG DER SUBVENTIONSARTEN

3.1 Jubiläumszuwendungen

Ergänzend zu den in der Basissubventionsordnung angeführten Subventionsarten sind für Villacher Sozial- sowie Kinder- und Jugendorganisationen folgende Jubiläumszuwendungen möglich:

- 25-jähriges Jubiläum
- 75-jähriges Jubiläum
- 100-jähriges Jubiläum
- für jeweils weitere 25 Jahre

Die Höhe der Jubiläumszuwendung ist von der Größe (Mitgliederanzahl) des jeweiligen Vereins und dessen Wirkungsgrad abhängig.

3.2 Soziale Individualförderungen

Zuwendungen an Einzelpersonen, die wert- oder betragsmäßig EUR 750,00 nicht überschreiten und zur akuten Deckung der Grundbedürfnisse bzw. Grundversorgung (z.B. Strom, Gas, Miete, Lebensmittel, Schulbedarf etc.) dienen, sind im Zuge der laufenden Verwaltung unter Berücksichtigung der Bedeckung abzuwickeln.

4 FÖRDEREMPFÄNGER

Als Zielgruppe gelten insbesondere:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen (z.B. Vereine, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)

5 SUBVENTIONSVERFAHREN

Subventionsansuchen sind digital, via Antragsformular, auf der Homepage der Stadt Villach (<https://villach.at/subventionen>) einzubringen. Insbesondere sind nachfolgende Punkte im Rahmen des Online-Ansuchens zu berücksichtigen:

5.1 Fördervoraussetzungen

- 5.1.1 Der Förderwerber hat in diesem Ansuchen die Förderwürdigkeit seiner Aufgaben bzw. seines Vorhabens zu begründen. Es ist bekannt zu geben, welche Mittel zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Insbesondere ist anzugeben, ob auch von anderen Stellen eine Förderung erfolgt oder ob bei anderen Stellen eine Förderung beantragt wird/wurde.
- 5.1.2 Der Förderwerber muss rechtsfähig sein. Bei juristischen Personen ist die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Zahl im Rahmen der Antragstellung verpflichtend anzugeben.
- 5.1.3 Eine Jahres- und Basissubvention können juristische Personen nur dann erhalten, wenn sie ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle (Sektion) in der Stadt Villach haben. Für natürliche Personen gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung den Hauptwohnsitz in der Stadt Villach haben müssen. Andere Subventionen (z.B. Projektsubventionen) können auch gewährt werden, wenn der Sitz/die Geschäftsstelle bzw. der Hauptwohnsitz nicht in Villach ist.
- 5.1.4 Alle Vorhaben müssen dem Gemeinwohl dienen und im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadt Villach liegen. Die Vorhaben müssen weiters innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der Stadt Villach.
- 5.1.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn noch kein ausreichendes Angebot in diesem Bereich besteht.
- 5.1.6 Um die Förderwürdigkeit zu überprüfen, wird die zuständige Abteilung der Stadt Villach Buchhaltungsdaten, Rechnungsabschlüsse bzw. relevante Projektdaten einfordern.
- 5.1.7 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Villach schriftlich eine abweichende Regelung treffen.
- 5.1.8 Subventionsempfänger müssen generell auf den Fördergeber hinweisen. Insbesondere ist das auf der Internetseite bereitgestellte Logo der Stadt Villach zu verwenden.

5.2 Nachweis und Kontrolle

- 5.2.1 Vereine/Veranstalter, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an

die Stadt Villach zu berichten.

- 5.2.2 Wenn es die Stadt Villach für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderwerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Bedienstete, durch den Stadtrechnungshof oder durch beauftragte Dritte (z.B. Wirtschaftsprüfer) überprüfen zu lassen.
- 5.2.3 Im Einvernehmen mit der Stadt Villach gilt in begründeten Fällen auch eine Zuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung, dies allerdings ausschließlich bei Jahres- und Basissubventionen. Wurde bei Projekt-, Veranstaltungs- und Investitionssubventionen nicht der gesamte Subventionsbetrag in dem Kalenderjahr, für das er angesucht und genehmigt wurde, verbraucht, ist der nicht verbrauchte Betrag binnen einer – von der Stadt Villach festgelegten – angemessenen Frist zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann ein Übertrag der verbleibenden Subvention auf das nächste Kalenderjahr beantragt werden (z.B. bei Projektfortsetzung im nächsten Jahr). Ein derartiger Übertrag muss im zuständigen politischen Gremium der Stadt genehmigt und beschlossen werden.
- 5.2.4 Da bei der Gewährung einer sozialen Individualförderung die individuelle Notsituation offenkundig vorliegt und eine sofortige Unterstützung erforderlich ist, kann eine nachprüfende Kontrolle entfallen.

6 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONEN

Ein unvollständiges Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit.

Der Beschluss über die gewährte Subvention gilt lediglich für den beantragten und genehmigten Zeitraum und allfällige Ansprüche auf Gewährung einer bereits beschlossenen Subvention verjähren jedenfalls nach drei Jahren ab Fördergenehmigung.

7 RÜCKFORDERUNG

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Subvention (bzw. deren kalkulatorischen Geldwert) ganz oder teilweise zuzüglich einer Verzinsung zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde oder die Subvention widmungswidrig verwendet wurde. Gleiches gilt, wenn die entsprechenden Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung, nicht innerhalb der gesetzten Frist, übermittelt wurden.

8 DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG

Der Subventionsempfänger hat die entsprechenden De-Minimis-Bestimmungen selbstverantwortlich zu berücksichtigen.

9 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Ergänzend zu den Ausführungen bzgl. Datenschutz und Transparenz in der Basissubventionsordnung erfolgt keine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderwerbers, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen) oder um sensible Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

10 ÄNDERUNGEN DER BASISSUBVENTIONSORDNUNG

Werden in der Basissubventionsordnung Änderungen vorgenommen (z.B. Betragsgrenzen), so gelten diese unmittelbar und zeitgleich mit dem Inkrafttreten in der Basissubventionsordnung auch für diese Bereichssubventionsordnung und für Subventionsansuchen, die nach Inkrafttreten der Änderungen bei der Stadt Villach einlangen.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.